

*Pavel Chacuk\**

## Der Beitrag des BDIMR zur Menschenrechtserziehung im OSZE-Gebiet

### *Einführung*

In den letzten 20 Jahren wurde die Menschenrechtserziehung im OSZE-Gebiet zunehmend als eines der wichtigsten Mittel zur Verbreitung von Kenntnissen über Menschenrechte und zur Vermittlung von Fähigkeiten zu ihrer Förderung anerkannt. Menschenrechtserziehung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass ein jeder in den Genuss aller Menschenrechte kommt: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Menschenrechtserziehung findet an vielen verschiedenen Orten statt: in offiziellen Erziehungseinrichtungen wie Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, an Universitäten oder in dienstvorbereitenden oder innerdienstlichen Ausbildungseinrichtungen, in denen Lehrer und andere Berufsgruppen (Polizei, Militär, Justizpersonal und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) ausgebildet werden; sie findet ebenso außerhalb formaler Lehrpläne statt. Menschenrechtserziehung kann dazu dienen, Konflikte zu verhüten und Werte zu formen, Fähigkeiten zu vertiefen und das Wissen darüber, wie man in einer demokratischen Gesellschaft lebt, zu erweitern.

Der vorliegende Beitrag untersucht, welchen Beitrag das BDIMR zur Menschenrechtserziehung in OSZE-Gebiet leistet. Gerade die Menschenrechtserziehung ist ein Gebiet, auf dem gemeinsames Handeln und die Abstimmung der internationalen Akteure untereinander außergewöhnlich stark ausgeprägt sind. Die Arbeit des BDIMR in diesem Bereich muss daher im internationalen Handlungsrahmen gesehen werden, der darauf abzielt, effizientere Bildungsansätze einzuführen, um eine Menschenrechtskultur zu schaffen. Ihr zusätzlicher Wert wird daran gemessen, wie das BDIMR seine Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung gestaltet, und insbesondere daran, wie es sie mit den OSZE-Feldoperationen, der Zivilgesellschaft und den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen abstimmt. Schließlich wird der Beitrag konkrete Beispiele für das Engagement des BDIMR in der Menschenrechtserziehung im letzten Jahrzehnt vorstellen. Hierzu gehört insbesondere ein Kompendium zur Menschenrechtserziehung in den Schulsystemen Europas, Zentralasiens und Nordamerikas, das eine Zusammenstellung bewährter Praktiken enthält und gemeinsam mit dem Europarat, der UNESCO, dem Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) und der NGO *Human Rights Education Associates* (HREA) erarbeitet wurde.

---

\* Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen von OSZE/BDIMR übereinstimmt.

### *Was ist Menschenrechtserziehung?*

Menschenrechtserziehung ist ein integraler Bestandteil des Rechts auf Bildung. Artikel 26 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fordert, dass „Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein [muss]. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“<sup>1</sup> Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennt das Recht eines jeden auf Bildung an und unterstreicht, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss.<sup>2</sup> Andere internationale Menschenrechtsverträge erwähnen ebenfalls die Bedeutung der Menschenrechtbildung.<sup>3</sup>

In ihren Allgemeinen Kommentaren und Allgemeinen Empfehlungen haben die Vertragsorgane der Vereinten Nationen (VN) die Schlüsselrolle der Bildung bei der Verbreitung von Wissen über die Menschenrechte und der Vermittlung von Fähigkeiten zu ihrer Förderung hervorgehoben.<sup>4</sup> Die Erklärung der VN über Menschenrechtsbildung und -ausbildung legt fest: „Jeder hat das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen und zu empfangen, und soll Zugang zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung haben.“ Sie fährt fort: „Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist unerlässlich für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen.“<sup>5</sup> Leitgedanke der Bildungsanstrengungen in formellen und informellen Zusammenhängen muss daher die Berücksichtigung der Menschenrechte sein, sowohl als thematische Komponente einschlägiger Bildungsprogramme

---

1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 26 (2), unter: <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

2 Vgl. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, Artikel 13, unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.1.de.pdf>.

3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

4 Siehe z.B. Allgemeiner Kommentar Nr. 13 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar Nr. 3 des Menschenrechtsausschusses, Allgemeine Empfehlungen V und XIII des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung.

5 Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung, verabschiedet vom VN-Menschenrechtsrat am 23. März 2011, Artikel 1 (1) und (2), unter: <http://www.un.org/Depts/german/gv-66/band1/ar66137.pdf> (Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York).

als auch als grundlegendes Prinzip, auf dem der gesamte Ausbildungs- und Erziehungsprozess aufgebaut ist. „Lehr- und Lernpraktiken und -aktivitäten sollten den Werten und Grundsätzen der Demokratie und der Menschenrechte folgen und diese fördern“<sup>6</sup> und den Einzelnen in die Lage versetzen, seine Rechte wirksam wahrzunehmen.

Die Erklärung der Vereinten Nationen versteht unter Menschenrechtsbildung und -ausbildung „alle Bildungs-, Ausbildungs-, Informations-, Sensibilisierungs- und Lernaktivitäten, deren Ziel es ist, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und so unter anderem zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen beizutragen, indem die Menschen durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis und die Entwicklung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen dazu befähigt werden, zum Aufbau und zur Förderung einer universalen Kultur der Menschenrechte beizutragen.“<sup>7</sup>

Menschenrechtserziehung ist ein relativ neuer Bildungsansatz, der sich ursprünglich lediglich auf die Behandlung der Menschenrechte im regulären Schulunterricht bezog. Im Laufe der Zeit hat sich das Konzept weiterentwickelt und umfasst nun den Unterricht nicht mehr nur für Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen, sondern auch für Menschen unterschiedlichen Alters und Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Menschenrechtserziehung ist heute zudem stärker handlungsorientiert als ursprünglich geplant.<sup>8</sup> Menschenrechtsinhalte und -perspektiven, wie sie im Rahmen der Menschenrechtsbildung angeboten werden, werden auch in anderen Bildungskonzepten vermittelt, die mit der Menschenrechtsbildung zwar verwandt sind, aber unterschiedliche Schwerpunkte haben, wie z.B. Friedenserziehung, Erziehung zur Konfliktlösung, multikulturelle Erziehung, entwicklungspolitische Bildung, globale Bildung oder politische Bildung.

#### *Menschenrechtserziehung und die Programmentwicklung des BDIMR*

Viele thematische Programme des BDIMR enthielten schon immer Komponenten der Menschenrechtserziehung. Das war vor allem der Fall in den Bereichen Bekämpfung des Menschenhandels, Verbesserung der Situation der

- 
- 6 Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Verabschiedet im Rahmen der Empfehlung CM/Rec (2010)7 des Ministerkomitees, in: Empfehlung CM/Rec (2010)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Verabschiedet vom Ministerkomitee am 11. Mai 2010 anlässlich der 120. Versammlung, Anhang zur Empfehlung CM/Rec (2010)7, Teil II, Abschnitt 5 (e), unter: [http://degede.de/fileadmin/DeGeDe/Informationen/Themen/Demokratiepaedagogik/Charta\\_EDC-HRE\\_dt\\_AUE\\_fin.pdf](http://degede.de/fileadmin/DeGeDe/Informationen/Themen/Demokratiepaedagogik/Charta_EDC-HRE_dt_AUE_fin.pdf) (Arbeitsübersetzung).
  - 7 Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung, a.a.O. (Anm. 5), Artikel 2 (1).
  - 8 Vgl. Marcia Bernbaum/Nancy Flowers/Kristi Rudelius-Palmer/Joel Tolman, The Human Rights Education Handbook, unter: [www1.umn.edu/humanrts/edumat/hreduseries/hrhandbook](http://www1.umn.edu/humanrts/edumat/hreduseries/hrhandbook).

Roma und Sinti, Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, Rechtsstaatlichkeit und anderen programmatischen Feldern. Die Ausbildung unterschiedlicher Akteure im Bereich Menschenrechtsstandards und Mechanismen zum Menschenrechtsschutz ist zu einem wesentlichen Bestandteil der einschlägigen Programme im BDIMR geworden.

Gleichzeitig war man sich allgemein darüber einig, dass die Menschenrechtserziehung zu einem eigenständigen Programm im BDIMR mit einem besonderen und klaren Schwerpunkt werden müsse. Die Entscheidung, ein neues Programm zu schaffen, wurde nach dem Zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension getroffen, das der Menschenrechtserziehung und –ausbildung gewidmet war und vom OSZE-Vorsitz und dem BDIMR im März 2004 in Wien veranstaltet wurde.<sup>9</sup> Die Empfehlungen, die in diesem Forum abgegeben wurden, bekräftigten die Absicht des BDIMR, sich stärker im Bereich der Menschenrechtserziehung in Schulen und im öffentlichen Sektor sowie im Bereich informeller Menschenrechtserziehung zu engagieren, und steckten das Betätigungsfeld für zukünftige Programme ab. Die Teilnehmer des Zusätzlichen Treffens zur menschlichen Dimension betonten auch, dass es wichtig sei, sich mit anderen internationalen Unterstützern im Bereich der Menschenrechtserziehung zusammenzuschließen, insbesondere mit dem OHCHR und dem Europarat, die bereits einen umfassenden Rahmen für Menschenrechtserziehung entwickelt hatten.<sup>10</sup> Mit dem neuen Programm begann man die Bemühungen der Regierungen, die relevanten OSZE-Verpflichtungen sowie den universellen Rahmen der Menschenrechtserziehung umzusetzen, zu unterstützen und die Qualität der Menschenrechtserziehung im OSZE-Gebiet zu verbessern. Das Programm baute auf früheren Erfahrungen in der Menschenrechtsausbildung für die Zivilgesellschaft<sup>11</sup> und auf Aktivitäten auf, die dazu gedacht waren, die Fähigkeiten der OSZE-Feldoperationen im Bereich der Menschenrechtserziehung zu verbessern.

#### *Einschlägige Verpflichtungen und Aufgaben*

Im Unterschied zu den Vereinten Nationen und dem Europarat besitzt die OSZE keine speziellen Rahmendokumente, die den Teilnehmerstaaten und den OSZE-Institutionen im Bereich der Menschenrechtserziehung eine Leitlinie sein könnten. Die Arbeit des BDIMR auf diesem Gebiet beruht daher

---

9 OSCE, Supplementary Human Dimension Meeting on „Human Rights Education and Training“, Final Report, Vienna, 25-26 March 2004, ODIHR.GAL/33/04, 4. Mai 2004, unter: <http://www.osce.org/odihr/31749>

10 Die Vereinten Nationen hatten 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung ausgerufen; der Europarat verabschiedete 2010 die Charta zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung, a.a.O. (Anm. 6).

11 Zu nennen ist hier vor allem das BDIMR-Programm „Ausbildung zur Überwachung der Menschenrechte“, das sich an die Zivilgesellschaft in Zentralasien und im Südkaukasus richtete und von 2001 bis 2003 gemeinsam mit dem polnischen Helsinki-Komitee durchgeführt wurde.

auf vielen verschiedenen von den OSZE-Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen. Am wichtigsten ist jedoch das allgemeine Mandat des BDIMR zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension.<sup>12</sup> Es beauftragt das BDIMR damit, Maßnahmen zur Menschenrechtserziehung im gesamten OSZE-Gebiet – auch auf Ersuchen staatlicher Organe und Einrichtungen durchzuführen.

Warum ist Menschenrechtserziehung für die OSZE als Sicherheitsorganisation wichtig? Menschenrechtserziehung ist das Hauptinstrument zur Veränderung der Perspektiven einer Gesellschaft sowie zur Unterstützung der Umwandlung eines repressiven und von Misstrauen geprägten Systems in eines, in dem die Menschenrechte im Mittelpunkt der Belange der Gesellschaft stehen. Ein solcher Ansatz verringert die Wahrscheinlichkeit von Konflikten im Innern eines Landes und begrenzt ebenso das „Aggressionspotenzial“<sup>13</sup> von Staaten nach außen: „[...] eine Menschenrechtskultur würde eine internationale Aggression als Bedrohung der Menschenrechte von Bürgern in anderen Staaten ablehnen. Zweitens erweitert die Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes die Möglichkeiten der Bürger, ihre Ablehnung gegenüber einer aggressiven staatlichen Politik im Rahmen der Glaubens-, Rede- und Versammlungsfreiheit zu artikulieren. Drittens schwindet mit der Institutionalisierung die Fähigkeit des Staates, seine Bürger dazu zu zwingen, Ressourcen und menschliches Kapital für einen Angriffskrieg bereitzustellen.“<sup>14</sup>

Der hauptsächliche Zweck der Menschenrechtserziehung besteht darin, Achtung vor den Rechten anderer herzustellen und Fertigkeiten zum gewaltfreien Konfliktaustrag zu vermitteln, was wesentlich zur Stärkung des Einzelnen beiträgt. Ein notwendiges Element der Menschenrechtserziehung ist ein Wandel im Verhalten des Einzelnen: Er lernt, im Sinne einer menschenrechtsverträglichen Politik zu handeln. Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben den Nutzen der Menschenrechtserziehung bei zahlreichen Gelegenheiten anerkannt und sie zu einem Bestandteil der OSZE-Verpflichtungen gemacht. Diese Verpflichtungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: diejenigen, die Vorgaben für das BDIMR hinsichtlich der Menschenrechtserziehung beinhalten, sowie allgemeine Verpflichtungen, die die Bedeutung der Menschenrechtserziehung in der OSZE unterstreichen.

Die KSZE-Schlussakte von 1975 bekräftigte das Anrecht des Individuums darauf, seine Rechte zu kennen. Fünfzehn Jahre später, im Kopenhagener Dokument von 1990, verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten, „das Recht eines jeden zu achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen die Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu überprüfen und zu erör-

---

12 Vgl. Beschlüsse von Helsinki, Helsinki, 10. Juli 1992, Kapitel VI: Die menschliche Dimension, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE/OSZE. Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Köln 2008, Kap. A.6; online unter: <http://www.osce.org/de/mc/39532?download=true>.

13 William W. Burke-White, Human Rights and National Security: The Strategic Correlation, in: Harvard Human Rights Journal, Spring 2004, S. 249-280, hier: S. 273.

14 Ebenda (eigene Übersetzung).

tern und Gedanken über den besseren Schutz der Menschenrechte sowie über bessere Mittel zu entwickeln und zu erörtern, durch die gewährleistet werden soll, dass Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards besteht.“<sup>15</sup>

Das Moskauer Dokument von 1991 war das erste KSZE/OSZE-Dokument, das die Menschenrechtserziehung ausdrücklich erwähnte und die grundlegende Bedeutung des Unterrichts über Menschenrechte ebenso unterstrich wie die Notwendigkeit, die Menschen über Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterrichten.<sup>16</sup> Im selben Dokument wird betont, „dass ein wirksamer Unterricht über Menschenrechte einen Beitrag zur Bekämpfung von Intoleranz, von Vorurteilen und Hass aus religiösen, rassistischen und ethnischen Gründen – auch gegen Roma –, von Xenophobie und Antisemitismus leistet“.<sup>17</sup> Darüber hinaus haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, „ihre für Ausbildungsprogramme zuständigen Behörden dazu [zu] ermutigen, wirksame, die Menschenrechte einbeziehende Lehrpläne und Lehrgänge für Schüler und Studenten auf allen Ebenen auszuarbeiten, insbesondere für Studenten der Rechtswissenschaften, der Verwaltungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie für jene, die eine Ausbildung beim Militär, bei der Polizei und in Schulen des öffentlichen Dienstes durchlaufen“.<sup>18</sup> Die Teilnehmerstaaten einigten sich ebenfalls darauf, Lehrkräften Informationen über alle Bestimmungen der menschlichen Dimension zur Verfügung zu stellen und die Zusammenarbeit bei der Menschenrechtserziehung innerhalb bestehender internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Gremien zu fördern.<sup>19</sup> Des Weiteren hält das Helsinki-Dokument von 1992 fest, dass die Teilnehmerstaaten „die Ausarbeitung von Programmen erwägen [werden], die die Bedingungen für die Förderung der Nichtdiskriminierung und der kulturübergreifenden Verständigung schaffen, deren Schwerpunkt auf Menschenrechtserziehung, Maßnahmen an der Basis, kulturübergreifender Ausbildung und Forschung liegt“.<sup>20</sup> Die OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert ermutigte die Teilnehmerstaaten, eine stärkere Rolle im Bereich der Menschenrechtserziehung zu spielen, wobei die Zielgruppe die jüngere Generation sein soll, deren Verständnis für die nötige Toleranz und die Bedeutung der Aussöhnung und der friedlichen Koexistenz geweckt werden soll.<sup>21</sup>

15 Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, Dokument des Kopenhagener Treffens, Kopenhagen, 29. Juni 1990, Absatz 10.2, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 12), Kap. H.1., online unter: <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304>.

16 Vgl. Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE. Dokument des Moskauer Treffens, Moskau, 3. Oktober 1991, Absatz 42.1, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 12), Kap. H.4; online unter: <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14310>.

17 Ebenda, Absatz 42.2

18 Ebenda, Absatz 42.3.

19 Vgl. ebenda, Absätze 42.4-42.6.

20 Beschlüsse von Helsinki, a.a.O. (Anm. 12), Kapitel VI: Die menschliche Dimension, Absatz 34.

21 Vgl. OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Elftes

In den OSZE-Dokumenten wird stets auch besonders betont, dass sich die OSZE-Institutionen – und hier vor allem das BDIMR – an der Menschenrechtserziehung beteiligen müssen. Bereits 1992, nur kurz nach seiner Gründung, erhielt das BDIMR von den OSZE-Teilnehmerstaaten die Aufgabe, „die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung in den für demokratische Institutionen einschlägigen Fachbereichen [zu] erleichtern“.<sup>22</sup> Andere OSZE Dokumente beauftragen das BDIMR ebenfalls damit, die Kapazitäten verschiedener Akteure durch Menschenrechtserziehung aufzubauen.<sup>23</sup>

Der slowenische OSZE-Vorsitz des Jahres 2005 spielte eine besondere Rolle bei der Förderung der Menschenrechtserziehung, die er zu einem seiner prioritären Tätigkeitsbereiche erklärte hatte. Neben anderen Errungenschaften ermunterte er die OSZE-Feldoperationen dazu, den im Schulunterricht verwendeten Text „*Our Rights*“, der auf dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes basiert, zur Verwendung in Schulen in einer Vielzahl von Ländern in die jeweiligen lokalen Sprachen zu übersetzen.<sup>24</sup>

- 
- Treffen des Ministerrats, 1. und 2. Dezember 2003, MC.DOC/1/03, Maastricht, 2. Dezember 2003, S.1-12, hier: S. 6, Absatz 27, unter: <http://www.osce.org/de/mc/40535>.
- 22 Prager Dokument über die weitere Entwicklung der OSZE-Institutionen und -Strukturen, Prag, 30. Januar 1992, Kapitel III: Menschliche Dimension, Absatz 10, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 12), Kap. A.5; online unter: <http://www.osce.org/de/mc/40272>.
- 23 So erklärten die Minister z.B. im Beschluss der OSZE-Ministerrats über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel aus dem Jahr 2000, sie seien bestrebt, „Aufklärung über alle Aspekte des Menschenhandels zu betreiben, auch mit Unterstützung des BDIMR, nichtstaatlicher Organisationen und anderer einschlägiger Institutionen, erforderlichenfalls durch die Einrichtung von Schulungsprogrammen für Beamte, unter anderem für Mitarbeiter der Vollzugs-, Justiz-, Konsular- und Einwanderungsbehörden“, Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel, MC(8).DEC/1/Corr.1, Absatz 8, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Achstes Treffen des Ministerrats, 27. und 28. November 2000, MC.DOC/2/00, Wien, 28. November 2000, S. 7-9, hier: S. 8, unter: <http://www.osce.org/de/mc/40501>. Im OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern heißt es: „Das BDIMR wird bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Programme und Aktivitäten zur Förderung der Rechte von Frauen [...] behilflich sein, insbesondere durch Bewusstseinsbildung in Bezug auf Gleichstellungsfragen.“ OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Anhang zu Beschluss Nr. 14/04, OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, MC.DEC/14/04 vom 7. Dezember 2004, Absatz 44 (b), in: Zwölftes Treffen des Ministerrats, 6. und 7. Dezember 2004, MC.DOC/1/04, Sofia, 7. Dezember 2004, S. 41-58, hier: S. 42-58, S. 53, unter: <http://www.osce.org/de/mc/41815>. Im Brüsseler Ministerratsbeschluss zur organisierten Kriminalität beauftragt der Ministerrat das BDIMR, „die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen [zur Strafrechtspflege und zur organisierten Kriminalität] zu erwägen [...]“. Beschluss Nr. 5/06, Organisierte Kriminalität, MC.DEC/5/06 vom 5. Dezember 2006, Absatz 11 (f), in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Vierzehntes Treffen des Ministerrats, 4. und 5. Dezember 2006, Brüssel, 5. Dezember 2006, S. 20-23, hier: S. 23; unter: <http://www.osce.org/de/mc/25067>.
- 24 Die englische Version – „Our Rights. Information for Teachers“ – findet sich im Abschnitt „Partners’ Resources“ von Kapitel III, „Teaching and Learning Tools for the Classroom“, der Online-Version des Unterrichtswerkzeugs „Human Rights Education in the School Systems of Europe, Central Asia and North America: A Compendium of Good Practice“, Warschau 2009, unter: <http://tandis.odihr.pl/documents/hre-compendium>.

Laut der Evaluierung des Projekts<sup>25</sup> nahmen rund 10.000 Schüler und 250 Lehrer in Albanien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Irland, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, der Russischen Föderation, Serbien, Slowenien, der Türkei und der Ukraine an dem Pilotprojekt teil. Das Projekt fand breite Unterstützung bei den OSZE-Feldoperationen. Im Jahr 2007 nahm der Autor des vorliegenden Beitrags in einer Sekundarschule in Baku (Aserbaidschan) an Unterrichtsstunden teil, die auf diesem Werkzeug basierten. Das Projekt war das erste Menschenrechtserziehungsprojekt im OSZE-Gebiet, an dem nahezu alle OSZE-Feldoperationen beteiligt waren. Viele von ihnen wurden durch das Projekt motiviert, sich in der Menschenrechtserziehung für junge Menschen zu engagieren.

Der zweite wichtige Beitrag des slowenischen OSZE-Vorsitzes im Bereich Menschenrechtserziehung war seine Unterstützung für die Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses Nr. 11/05 über die „Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung im OSZE-Raum“, das bis heute das einzige OSZE-Dokument ist, das speziell der Menschenrechtserziehung gewidmet ist.<sup>26</sup> In dem Beschluss erkennen die OSZE-Teilnehmerstaaten an, „dass die Förderung der Menschenrechte durch Erziehung und Ausbildung im gesamten OSZE-Raum im Zusammenhang mit dem umfassenden Sicherheitskonzept der OSZE gesehen werden kann und für die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ganz wesentlich ist [...]“.<sup>27</sup> Der Beschluss ermutigte die OSZE-Gemeinschaft dazu, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um notwendige Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechtserziehung und -ausbildung zu treffen; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Arbeit mit jungen Menschen in der OSZE-Region.

#### *Beispiele für die Arbeit des BDIMR im Bereich Menschenrechtserziehung*

Die Aktivitäten der BDIMR im Rahmen des Programms Menschenrechtserziehung und -ausbildung können grob in drei Kategorien unterteilt werden: Menschenrechtsausbildung für Vertreter der Zivilgesellschaft, Bemühungen zur Verbesserung des Menschenrechtsunterrichts auf politischer Ebene, einschließlich der Entwicklung konkreter Werkzeuge für die Menschenrechtserziehung, und Unterstützung für qualitativ hochwertige Menschenrechtserziehung durch die OSZE-Feldoperationen.

---

25 Siehe Mitja Sardoč, Evaluation of the OSCE Pilot Project on Human Rights Education „Our Rights“ initiated by the Slovenian Chairmanship of the OSCE in 2005, Final Report, Educational Research Institute, 15. März 2006, unter: [http://www.mzz.gov.si/fileadmin/pageuploads/Zunanja\\_politika/Evaluation\\_Report\\_Final\\_15.3.2006.pdf](http://www.mzz.gov.si/fileadmin/pageuploads/Zunanja_politika/Evaluation_Report_Final_15.3.2006.pdf).

26 Beschluss Nr. 11/05, Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung im OSZE-Raum, MC.DEC/11/05 vom 6. Dezember 2005, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, 5. und 6. Dezember 2005, Laibach, 6. Dezember 2005, S. 43-44, unter: <http://www.osce.org/de/mc/18779>.

27 Ebenda, S. 43.



Während der letzten zehn Jahre ist die Menschenrechtsausbildung für Zivilgesellschaften zu einem Markenzeichen des BDIMR geworden. Sie begann im Jahr 2001, als das BDIMR in Zusammenarbeit mit der Polnischen Helsinki-Stiftung Langzeitprojekte zur Ausbildung im Bereich Menschenrechtsmonitoring für Mitglieder von Menschenrechts-NGOs in Zentralasien und im Südkaukasus durchführte. Das Programm bestand aus überwiegend theoretischen (Menschenrechte und Monitoring-Techniken) sowie rein praktischen Komponenten (Monitoring von Menschenrechten und Schreiben von Berichten). Es brachte eine neue Generation von engagierten Menschenrechtsverteidigern und führenden Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft hervor, die bis heute zu den vornehmlichen zivilgesellschaftlichen Ansprechpartnern des BDIMR in den entsprechenden Ländern gehören.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des neu eingerichteten Programms Menschenrechtserziehung und -ausbildung mehrere Langzeitprojekte zum Menschenrechtsmonitoring für zivilgesellschaftliche Organisationen und Schulungsprogramme zur Stärkung der Funktion von NGOs als Interessenvertreter durchgeführt, so z.B. ein Schulungsprojekt zur Überwachung der Menschenrechte in Haftanstalten für NGOs aus Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan, an denen auch einige Vertreter einschlägiger Regierungsstellen aus den genannten Ländern teilnahmen. Entscheidend für den Erfolg des Projekts waren, wie in der Evaluierungsphase von allen Beteiligten festgestellt wurde, die praxisbezogenen Elemente. Die Gruppe besuchte Untersuchungsgefängnisse in Almaty und führte kleinere Monitoring-Projekte durch (mit Teilnehmern aus Kirgisistan und Kasachstan). Die Besuche der Haftanstalten in Almaty waren im Voraus gut vorbereitet worden, und nach den Besuchen fanden Nachbesprechungen statt. Eines der lokalen Monitoring-Projekte in Kirgisistan wurde von Asimjan Askarow, einem Menschenrechtsverteidiger aus Kirgisistan, geleitet, der das Untersuchungsgefängnis in Basar-Korgon zu Überwachungszwecken besuchte und zu einem der geachtetsten Aktivisten im Süden Kirgisistans wurde.<sup>28</sup> Das Projekt hat zu erhöhter Professionalität der Zivilgesellschaft in den zentralasiatischen Staaten beim Monitoring geschlossener Einrichtungen und zu einem besseren Verständnis dafür geführt, dass der Strafvollzug öffentlicher Kontrolle zugänglich gemacht werden muss.

Von 2006 bis 2008 unterstützte das BDIMR zivile Initiativen in den Regionen Armeniens und Tadschikistans zur Schaffung starker, engagierter und überlebensfähiger Menschenrechts-NGOs, die die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen durch ihre Staaten überwachen, sowie solche, die sich

---

28 Asimjan Askarow wurde 2010 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an einem Polizeibeamten im Juni 2010 verurteilt. Sein Einspruch gegen dieses Urteil wird noch vom Obersten Gerichtshof der Kirgisischen Republik geprüft. Das BDIMR hat die Gerichtsverhandlung beobachtet und Bedenken hinsichtlich der Fairness des Prozesses erhoben. Menschenrechtsaktivisten aus Kirgisistan und aus dem Ausland glauben, dass das Urteil gegen Askarow eine Vergeltungsmaßnahme für seine Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger war.

dafür einsetzen, Menschenrechtsprobleme auf kommunaler Ebene anzusprechen. Das BDIMR unterstützte mehrere Monitoring-Projekte der Beteiligten. Separate Schulungen zu der Frage, wie Menschenrechtsorganisationen strategisch entwickelt werden können, wurden zusätzlich in den Ausbildungsplan aufgenommen, um die Leistungsfähigkeit bereits bestehender NGOs zu stärken und zur Gründung neuer Menschenrechtsgruppen zu motivieren. Als Nachfolgemaßnahme zu diesen nationalen Projekten führte das BDIMR 2006 und 2008 zwei Ausbildungslehrgänge für Ausbilder für eine gemischte Gruppe armenischer und tadschikischer Teilnehmer durch. Die Lehrgänge für Ausbilder waren für die Teilnehmer eine bereichernde interkulturelle Erfahrung – für viele war es das erste Mal in ihrem Leben, dass sie ins Ausland reisten und mit Menschen anderer Kulturen und Religionen ihre Zeit verbrachten. Ehemalige Projektteilnehmer arbeiten noch immer als Ausbilder und Menschenrechtsexperten in ihren Heimatländern.

Von 2007 bis 2010 führte das BDIMR ein Ausbildungsprojekt für Vertreter der belarussischen Zivilgesellschaft, Lehrer an Sekundarschulen und Universitätsdozenten durch, durch das der Menschenrechtsunterricht in formellen und informellen Lernumgebungen verbessert werden sollte. Der Schwerpunkt lag dabei sowohl auf den Inhalten als auch auf den Methoden der Menschenrechtserziehung. In einer späteren Phase wurde das Ausbildungsprogramm erweitert und zivilgesellschaftliche Organisationen wurden darin geschult, Kampagnen zur Bürgerbeteiligung und Interessenvertretung zum Schutz der Menschenrechte auf lokaler Ebene zu entwickeln. Gleichzeitig unterstützte das BDIMR die Entwicklung eines Leitfadens mit dem Titel „Menschenrechtserziehung im inner- und außerschulischen Bereich“<sup>29</sup> sowie das Handbuch „Menschenrechte durch Bürgerbeteiligung schützen und fördern“<sup>30</sup>, die von belarussischen Experten verfasst wurden und im belarussischen Kontext entstanden. Der Leitfaden, der in russischer und belarussischer Sprache erschienen ist, enthält eine Reihe detaillierter Unterrichtseinheiten zu Menschenrechtsthemen. Er umfasst auch einen Abschnitt über interaktive Unterrichtsmethoden sowie Textauszüge aus internationalen Menschenrechtsdokumenten. Der Leitfaden wurde in Belarus in der Praxis erprobt und enthält auch die Stellungnahmen der belarussischen Schulbehörden. Das Handbuch, das ebenfalls in Russisch und Belarussisch erhältlich ist, stellt eine Anleitung für den Unterricht dar, die Schritt für Schritt erklärt, wie zivilgesellschaftliches Handeln in Schulen und Universitäten oder im Rahmen außerschulischer Bildungsmaßnahmen angeregt werden kann, um Menschenrechte auf Gemeindeebene zu fördern.

---

29 Ihar Kuzminič, *Navučanne pravam čalaveka ū škole i pa-za ěi* [Menschenrechtserziehung im inner- und außerschulischen Bereich], Warschau 2010, unter: <http://3sektar.by/library/navuchanne-pravam-chalaveka-u-shkole-i-pa.html>.

30 Ihar Kuzminič/Vitaut Rudnik, *Adstoi vanne i pašyrenne pravou čalaveka praz hramadski ūdzel* [Menschenrechte durch Bürgerbeteiligung schützen und fördern], Warschau 2010, unter: <http://3sektar.by/library/adstoyvanne-i-pashyrenne-pravou-chalav.html>.

*Das Kompendium und weitere Herausforderungen*

Ende 2005 hatte der Ministerratsbeschluss Nr. 11/05 das BDIMR ebenfalls damit beauftragt, „eine Sammlung bewährter Methoden zusammenzustellen, wie die Teilnehmerstaaten die Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung einschließlich der Förderung der Toleranz, der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Nichtdiskriminierung im OSZE-Raum verbessern können“.<sup>31</sup> Mit der Beteiligung des Europarats, der UNESCO und des OHCHR wurde das Projekt zu einer bis dahin einzigartigen Gemeinschaftsarbeit der wichtigsten internationaler Organisationen, die sich mit Menschenrechtserziehung beschäftigen. Die Arbeit an dem Kompendium zur Menschenrechtserziehung in den Schulsystemen Europas, Zentralasiens und Nordamerikas, das einen Überblick über bewährte Praktiken gibt,<sup>32</sup> begann 2007 und benötigte fast zwei Jahre bis zu seiner Fertigstellung. Der wichtigste Partner bei Durchführung des Projekts war in allen Phasen die NGO HREA; sie richtete die Ausschreibung aus, legte das Verfahren für die Auswahl der eingereichten Beiträge fest und übernahm die redaktionelle Bearbeitung der Beiträge. Als „bewährte Praxis“ wurde eine Strategie definiert, die zum erfolgreichen Lehren und Erlernen von Menschenrechtswerten und -kompetenzen führt. Sie konnte in Form einer bestimmten Aufgabenstellung, eines methodischen Werkzeugs, eines audiovisuellen Mediums oder eines dokumentierten Programmdesigns für den öffentlichen Bildungssektor dargestellt werden. Menschenrechtserziehung war breit definiert und schloss auch die Vermittlung demokratischer staatsbürgerlicher Werte und die Erziehung zu gegenseitigem Respekt und Verständnis ein, die alle auf international anerkannten Menschenrechtsstandards beruhen.<sup>33</sup> Der praktische Teil war in fünf Handlungsfelder unterteilt: Gesetze, Richtlinien und Standards; Ansätze und Praktiken zur Verbesserung der Lernumgebung; Unterrichts- und Lernwerkzeuge für den Klassenraum; Weiterbildung für Unterrichtende und andere Erwachsene; sowie Ansätze zur Evaluierung und Bewertung.<sup>34</sup> Beim BDIMR wurden 237 Beiträge zu bewährten Praktiken aus den OSZE-Teilnehmerstaaten eingereicht, von denen schließlich 101 Projekte aus 38 Ländern ausgewählt wurden.<sup>35</sup> Die Mehrzahl der eingereichten Beiträge kam

31 Beschluss Nr. 11/05, Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung im OSZE-Raum, a.a.O. (Anm. 26), S. 44.

32 OSCE-ODIHR/Council of Europe/OHCHR/UNESCO, Human Rights Education in the School Systems of Europe, Central Asia and North America: A Compendium of Good Practice, Warschau 2009, unter: [hrea.org/pubs/Compendium.pdf](http://hrea.org/pubs/Compendium.pdf) (im Folgenden: zitiert als: Kompendium). Zur ausführlicheren Online-Version siehe Anm. 24.

33 Vgl. Kompendium, S. 9.

34 Die Handlungsfelder entsprechen dem Aktionsplan für die erste Phase des „World Programme for Human Rights Education“ der Vereinten Nationen, unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/PAActionEducation.pdf>.

35 In dem Kompendium sind Praktiken aus den folgenden Ländern enthalten: Albanien (1), Armenien (1), Belarus (2), Belgien (3), Bosnien und Herzegowina (2), Bulgarien (1), Dänemark (1), Deutschland (6), Estland (2), Frankreich (3), Georgien (1), Griechenland (1), Großbritannien (5), Irland (3), Italien (2), Kanada (6), Kroatien (2), Litauen (1), ehemalige

aus Westeuropa und Nordamerika, schon allein deshalb, weil diese Länder bereits zu einer Zeit Pioniere der Menschenrechtserziehung waren, als es in Osteuropa und den Ländern der früheren Sowjetunion noch nicht möglich war, sich für Menschenrechtserziehung einzusetzen. Das Kompendium wurde ins Russische<sup>36</sup> und Französische<sup>37</sup> übersetzt und wurde zu einer der am häufigsten genutzten Quellen auf der vom BDIMR betriebenen TANDIS-Website. 2011 wurden zwei Workshops – in Turkmenistan und Kirgisistan – zu dem Kompendium durchgeführt; weitere Workshops sind für 2012 geplant.

In Mittel- und Osteuropa unterstützt das BDIMR nationale und internationale Strategien zur Stärkung der Menschenrechtserziehung im Schulsektor. Im April 2009 wurde in Vilnius gemeinsam mit dem litauischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft das Regionalforum „Menschenrechtserziehung: Erreichtes, Erfahrungen und Perspektiven“ durchgeführt. Die Diskussionen in dem Forum beruhten auf Länderberichten, die vor dem Treffen von unabhängigen Menschenrechtserziehungsexperten erstellt worden waren und Auskunft über die Lage der Menschenrechtserziehung in Schulen in Belarus, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine gaben. Das Forum führte Fachleute für Menschenrechtserziehung zusammen, die regionale Trends und Empfehlungen mit dem Ziel diskutierten, die Qualität der Menschenrechtserziehung zu verbessern.

Im Jahr 2010 organisierte das BDIMR in Istanbul einen Workshop mit dem Titel „Auf dem Weg zu Standards in der Menschenrechtserziehung“ für eine Gruppe von Menschenrechtslehrern, von denen viele auch schon an dem Forum in Vilnius teilgenommen hatten. Der Workshop war die erste Stufe in der Entwicklung von drei Leitfäden zur Menschenrechtserziehung – für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, Angestellte im Gesundheitswesen (als eine Gruppe der im öffentlichen Dienst Beschäftigten) und Sekundarschulen – sowie von Empfehlungen für Menschenrechtsaktivisten. Wenn die Leitfäden und Empfehlungen fertiggestellt sind, werden sie Richtwerte für die Entwicklung von Programmen zur Menschenrechtserziehung vorgeben und vielleicht zu einem wirksamen Evaluierungsinstrument für Praktiker und politische Entscheidungsträger werden. Der praktische Nutzen der Leitfäden und Empfehlungen wurde von der Mehrzahl der Menschenrechtserziehungsexperten bei dem Workshop in Istanbul explizit hervorgehoben, was wiederum Motivation für die Fertigstellung des Dokuments schaffte.

Schließlich sei noch eine weitere Tätigkeit des BDIMR im Bereich Menschenrechtserziehung erwähnt: die Unterstützung für die diesbezügliche Arbeit der OSZE-Feldoperationen. Den Feldoperationen fehlen oft die Fach-

---

jugoslawische Republik Mazedonien (1), Moldau (2), Niederlande (6), Norwegen (1), Österreich (3), Polen (2), Portugal (2), Rumänien (1), Russische Föderation (5), Serbien (1), Slowakei (1), Slowenien (3), Spanien (3), Schweden (2), Schweiz (1), Tadschikistan (1), Tschechische Republik (3), Türkei (2), Ukraine (2), USA (15). Das Kompendium enthält außerdem einen Beitrag aus dem Kosovo.

36 Unter: <http://tandis.odhr.pl/documents/hre-compendium/rus>.

37 Unter: [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/CompendiumHRE\\_fr.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/CompendiumHRE_fr.pdf).

kenntnisse, um sicherstellen zu können, dass Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtserziehung wirkungsvoll sind. Das BDIMR organisiert daher regelmäßige Treffen für diejenigen Mitarbeiter, die mit Menschenrechtserziehung für verschiedenen Berufsgruppen und für junge Menschen befasst sind. In den Jahren 2005 und 2010 durchgeführte Workshops gaben Gelegenheit, praktische Erfahrungen auszutauschen und zu diskutieren sowie Herausforderungen und Erfordernisse für die Weiterentwicklung von Aktivitäten zur Menschenrechtserziehung zu artikulieren. Die Workshops haben gezeigt, dass die OSZE-Feldoperationen vom BDIMR erwarten, im Bereich der Menschenrechtserziehung noch aktiver zu werden. Es wurde insbesondere ange-regt, dass das Büro als „Ausbildungseinrichtung“ für die Projektmanager in den Feldoperationen und als Ressourcenzentrum für Materialien zu Men-schenrechten und bewährten Praktiken dienen und ein dynamischer Partner bei der Durchführung von Projekten auf nationaler wie auf regionaler Ebene sein solle. Solche Erwartungen erfordern jedoch größere Kapazitäten des BDIMR in diesem Bereich.

Eine weitere besondere Herausforderung stellt das Fehlen eines institutionalisierten Politikansatzes für Evaluierungen dar. Berücksichtigt man, dass nur qualitativ hochwertige Arbeit zu Veränderungen bei den Empfängern von Menschenrechtserziehung führen kann, dann sind Evaluierungen eindeutig ein herausragendes Werkzeug, das vom BDIMR noch wirkungsvoller eingesetzt werden muss. Mit Hilfe institutionalisierter Evaluierungen kann das BDIMR die Veränderungswirkung der Menschenrechtserziehung und ihrer Fähigkeit, sozialen Wandel zu bewirken, messen und veranschaulichen.<sup>38</sup>

Eine dritte Herausforderung besteht darin, dass die Menschenrechtserziehung auf der politischen Ebene innerhalb der OSZE kaum sichtbar ist, obwohl die Organisation die Menschenrechtserziehung schon seit Langem in den Bestand ihrer Verpflichtungen aufgenommen hat. Einer der Gründe dafür liegt in der Natur der Menschenrechtserziehung selbst, die nur selten schnelle Ergebnisse hervorbringt: Es ist oft sehr schwierig Aktivitäten zu messen und rasch Fortschritte festzustellen oder bestimmte Wirkungen bestimmten Erziehungsprogrammen zuzuordnen. Der Beitrag des BDIMR zur Menschenrechtserziehung hängt auch von den Bemühungen ab, Regierungen und Zivilgesellschaft politisch für dieses Thema zu sensibilisieren, um die Wirksamkeit internationaler Unterstützung in dieser Hinsicht zu erhöhen.

---

38 Siehe z.B., Office of the High Commissioner for Human Rights/International Centre for Human Rights Education, *Evaluating Human Rights Training Activities. A Handbook for Human Rights Educators*, OHCHR Professional Training Series No. 18, Montreal 2011, unter: [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Evaluation HandbookPT18.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Evaluation%20HandbookPT18.pdf).

### *Schlussfolgerung*

Das BDIMR verfügt über besonders gute Voraussetzungen dafür, die Qualität der Menschenrechtserziehung und damit auch die Achtung der Menschenrechte im OSZE-Gebiet zu beeinflussen. Dazu muss das Büro eng mit den nationalen Bildungsbehörden zusammenarbeiten.<sup>39</sup> Obwohl alle Regierungen öffentlich ihre Unterstützung für die Menschenrechtserziehung erklären, sind durchaus nicht alle von ihnen bereit, in die Menschenrechtserziehung in dem Maße zu investieren, wie es notwendig wäre, um ihre Bürger dazu zu befähigen, Menschenrechte aktiv und wirksam einzufordern. Viele Regierungen sehen das Augenfällige nicht: Eine Menschenrechtskultur kann sich nur dort entwickeln, wo die Bildungssysteme selbst auf den Prinzipien und Normen der Menschenrechte beruhen. Daher ist es wesentlich, die Aktivitäten im Rahmen der Menschenrechtserziehung wirksam zu gestalten und Regierungen und die Zivilgesellschaft weiterhin dabei zu unterstützen, qualifizierte Menschenrechtserziehung anzubieten.

---

39 „Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwortung für die Förderung und Gewährleistung einer Menschenrechtsbildung und -ausbildung [...]“, Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung, a.a.O. (Anm. 5), Artikel 7.